

Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V.

SATZUNG

Satzung des Lübecker Segler-Vereins von 1885 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V.“, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nr. VR 823 eingetragen und hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist Mitglied des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Deutschen Segler-Verbandes.

Er führt die Initialen LSV von 1885 e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V. pflegt und fördert den Segelsport als Breiten- und Leistungssport, den kameradschaftlichen Verkehr seiner Mitglieder untereinander und die Wahrung gemeinsamer sportlicher Interessen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, der Errichtung und dem Unterhalt von Sportanlagen sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Stiftungen verbleiben dem Verein. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszeichen

Der Verein führt als Abzeichen einen Stander von nachstehender Zeichnung mit den Farben rot und weiß:



§ 4 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. den vollberechtigten Mitgliedern,
dazu gehören die Ehrenmitglieder, alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit Beitragsermäßigung und die Ehegattenmitglieder;

Den Ehegatten bzw. den Ehegattenmitgliedern werden die jeweiligen Partner der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung gleichgestellt.

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zwischen zwei Personen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindung auszeichnet, die eine gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Wesentliches Merkmal der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist ihre fehlende umfassende Rechtsverbindlichkeit und die Möglichkeit der jederzeitigen Beendigung der Partnerschaft ohne Einhaltung bestimmter Fristen.

2. den nicht vollberechtigten Mitgliedern,
dazu gehören unterstützende Mitglieder und alle Jugendmitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres
3. Korporative Mitglieder
Korporatives Mitglied können juristische Personen aller Art werden. Die Begründung und Ausgestaltung dieser Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand und wird den jeweiligen Umständen angepasst.

Die Mitgliedschaft im Verein kann jedermann erwerben.

Eine Beschränkung nach der Zahl, nach politischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen und allen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstigen Gebühren sind vollständig und fristgemäß an den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und sind auch von den sonstigen Leistungen befreit.

Für die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Leistungen ist die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossene

Beitragsordnung maßgebend. Mit derselben Mehrheit können für einzelne Angelegenheiten Umlagen beschlossen werden.

Die Beiträge sind durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Sofern einzelne Mitglieder ausnahmsweise auf gesondert beantragten Vorstandsbeschluss die Beiträge nicht durch Einzugsermächtigung entrichten, wird von ihnen eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils geltender Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.

Sämtliche Mitglieder haben unabhängig davon die an übergeordnete Verbände zu entrichtenden Organisationsbeiträge an den Verein zu zahlen. Diese Beiträge bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand kann im Interesse des Vereins einzelnen Mitgliedern zeitlich begrenzte Sonderaufgaben übertragen und Beauftragte für Sonderaufgaben ernennen.
3. Jedes vollberechtigte Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an unbeschränkt mitzustimmen.

Jedes vollberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die nicht vollberechtigten Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB, geschäftsführender Vorstand, gewählt werden.

Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.

4. In den Vorstand gewählte nicht vollberechtigte Mitglieder erhalten während ihrer Vorstandszeit das Antrags- und Stimmrecht, sie sind jedoch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB, geschäftsführender Vorstand, wählbar.
5. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt und gewählt werden, wenn sie sich für den Fall ihrer Wahl schriftlich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt haben.

§7

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Umstufung von unterstützenden in vollberechtigte Mitglieder zum nächstmöglichen Quartal sowie umgekehrt entscheidet jeweils der Vorstand.

Aufnahme- und Umstufungsanträge sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vor-druck an den Vorstand zu richten.

Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, seine Beitragsordnung in Ihrer jeweils geltenden Fassung und alle satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bis zum Austrittstermin müssen alle Beiträge und Gebühren an den Verein entrichtet sein.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Stimmen. Dahingehende Anträge sind nur mit schriftlicher Begründung gültig.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn dem betroffenen Mitglied

- a) vereinsschädigendes Verhalten, oder
- b) eine unehrenhafte Handlung, oder
- c) ein grober Verstoß gegen die Satzung oder bindende Beschlüsse eines Vereins-organes vorgeworfen werden kann, oder
- d) strafrechtliche Nebenfolgen gem. § 45 StGB auferlegt wurden, für die Dauer dieser Nebenfolgen.

Der entsprechende Vorstandsbeschluss darf erst nach Anhörung des Betroffenen und des Ältestenrats gefasst werden.

Unabhängig hiervon kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied aus dem Verein durch Streichung in der Mitgliederliste ausschließen, wenn sich das betreffende Mitglied länger als 2 Quartale mit seinen Beiträgen oder sonstigen Leistungen im Rückstand befindet und dieser Rückstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Monat vergeblich angemahnt worden ist.

§ 8

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Die Mitgliedschaft im Verein macht eine Speicherung und weitere Verarbeitung von persönlichen Daten des Mitglieds erforderlich.

Bei der Datenverarbeitung beachten der Vorstand und die von ihm beauftragten Dritten die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Einzelheiten zum Umfang der Datenverarbeitung und zu den resultierenden Rechten des Mitglieds ergeben sich aus der vom Vorstand herausgegebene datenschutzrechtlichen Belehrung und Einwilligungserklärung, die jedem Mitglied bei Eintritt ausgehändigt wird und auf der Homepage des Vereins abgerufen werden kann.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendgruppe
4. der Ältestenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet regelmäßig bis zum 30.04. eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Weiter findet regelmäßig bis zum 31.10. eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden darüber hinaus einberufen, wenn und sobald der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 30 vollberechtigte Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung Ihres Anliegens verlangt haben.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand per Textform unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der dazu bereits vorliegenden Anträge einberufen. Anträge auf Satzungsänderungen, auf Beitrags- und/oder Gebührenänderungen sowie auf Kreditaufnahmen jeder Art müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, sie kann für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf 1 Woche verkürzt werden.

Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, indem sie ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abgeben. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, die eine Mitgliederversammlung mit Präsenz der Mitglieder nicht oder nur sehr erschwert zulassen, kann der Vorstand diese ausnahmsweise gänzlich in schriftlichem oder elektronischem Verfahren durchführen, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Regelungen der Satzung bezüglich der Mitgliederversammlung bleiben anwendbar, sind aber aus der Natur des jeweiligen Verfahrens heraus sinngemäß anzupassen. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes, etwaige Einschränkungen satzungsgemäßer Rechte der Mitglieder hierbei auf das Notwendigste zu begrenzen.

Ein Beschluss der Mitglieder ohne Versammlung ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt

wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Den Mitgliedern soll vorab über einen vom Vorstand nach billigem Ermessen festzulegenden und in der Einladung zu benennendem Zeitraum die Möglichkeit gegeben werden, sich hinsichtlich der Inhalte und Formalien der Mitgliederversammlung auszutauschen und Anträge zu stellen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) Wahl neuer Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern (die dem Vorstand nicht angehören dürfen)
- e) jede Änderung der Satzung einschließlich Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) Entscheidung über die zur Tagesordnung eingereichten Anträge,
- h) Entscheidung über sonstige Anträge, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen als dringlich anerkannt worden sind.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge durch einfache Mehrheit. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist einer ausschließlich in Präsenz durchgeführten Mitgliederversammlung vorbehalten.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung aller Vereinsangelegenheiten.

Er ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen können durch Vorstandsbeschluss in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Der Vorstand besteht aus bis zu 14 wählbaren Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart
- 1 bis 3 Stellvertreter des Jugendwartes
- Bootshauswart
- Segelwart
- Pressewart
- Hafenwart Schanzenberg
- Beauftragter für Schanzenberg
- Vergnügungswart

Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Segelwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden turnusmäßig für jeweils 2 Jahre auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die notwendige Ersatzwahl auch durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Der Jugendwart und die ein bis drei Stellvertreter werden innerhalb der Jugendgruppe von deren Mitgliedern gesondert gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch Beschluss der auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung.

Es scheiden jeweils im Wechsel aus:

- a) in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl:
 1. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Jugendwart
 - Bootshauswart
 - Pressewart
 - Hafenwart Schanzenberg
 - Vergnügungswart

b) in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl:

2. Vorsitzender

Schriftführer

Stellvertreter des Jugendwartes

Segelwart

Beauftragter von Schanzenberg

Der Beauftragte von Schanzenberg muss aktiver Nutzer des Vereinsgeländes am Schanzenberg sein.

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes muss durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen, wenn dies in der Versammlung von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied gesondert beantragt worden ist.

§ 12 Jugendgruppe

Alle Jugendmitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres bilden innerhalb des Vereins die Jugendgruppe. Diese gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - die Jugendgemeinschaft und ein Jugendleben nach der Jugendordnung des Vereins.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat des Vereins besteht aus drei vollberechtigten Mitgliedern, von denen jedes mindestens 40 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören muss. Die Wahlen zum Ältestenrat erfolgen durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils auf Dauer von 3 Jahren. Unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal nacheinander möglich. Der Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr einen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied bei Unstimmigkeit innerhalb der Mitgliedschaft oder der Vereinsorgane angerufen werden. Er bemüht sich um Schlichtung. Der Ältestenrat kann vom Vorstand auch in anderen Fällen um seinen Rat gebeten werden.

§ 14 Ausschüsse

Die Jahreshauptversammlung und die ordentlichen Mitgliederversammlungen können bei Bedarf jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Ausschüsse für bestimmte Aufgaben des Vereins einsetzen und deren Mitglieder wählen.

Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Durchführung von besonderen Angelegenheiten.

§ 15 Vereinsanlagen, Haftungsausschlüsse

1. Der Verein ist Erbbauberechtigter des Grundstückes Wakenitzufer 9 in Lübeck und Pächter eines Geländes am Ratzeburger See in der Gemeinde Groß Sarau (Schanzenberg). Alle Mitglieder sind zur Nutzung dieser Anlagen nach Maßgabe der dafür von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen berechtigt. Diese bilden einen Sonderbestandteil der vorliegenden Satzung.

2. Die Nutzung aller Vereinsanlagen und die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt in jedem Falle auf eigene Gefahr. Insbesondere haftet der Verein und die von ihm beauftragten Mitglieder oder Dritte nicht für irgendwelche Sach- oder Personenschäden, die durch Sturm, Feuer, Elektrizität, Einsturz, umfallende Bäume oder dergleichen, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung oder im Zusammenhang mit Arbeiten an den Bootsanlagen einschließlich Slippen und Kranen der Boote entstehen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf die Wochenendhäuser, Wohnwagen und Zelte sowie auf die Boote der Vereinsmitglieder und ihrer Gäste, Krafffahrzeuge, Surfbretter, Trailer und sonstiges Zubehör im Sommer- und Winterlager.

Jedes Mitglied hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz seiner Wahl für sich und sein Hab und Gut zu sorgen.

3. Der innerhalb des Vereins und unter seinen Mitgliedern vereinbarte Haftungsausschluss gilt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht. Für letztere hat jedes Mitglied einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere, andere als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen für den Wassersport, deren Zweck gleichfalls auf die Pflege und Förderung des Segelsports als Breiten- und Leistungssport ausgerichtet ist.

Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens für den bestimmten Zweck kann erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden. Hat eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 17

Anlagen dieser Satzung sind:

1. die Jugendordnung
2. die Ordnung für Anlagen und Gelände in Lübeck und Schanzenberg
3. die Beitrags- und Gebührenordnung

Diese Anlagen unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Ihr Inhalt ist für alle Mitglieder bindend, stellt jedoch kein selbständiges Satzungsrecht dar.

§ 18
Auslegung der Satzung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen entscheidet der Vorstand.

§ 19
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben insbesondere auch, soweit diese Rechtsstreitigkeiten die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben, ist Lübeck.

Anlage 1

Jugendordnung

1. Zweck der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung bezweckt die Förderung und Ausübung des Segelsports im Allgemeinen sowie die Vorbereitung und seglerische Ausbildung eines für den Verein geeigneten Nachwuchses im Besonderen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche Ordentliche Mitglieder.

2.2 Die Bewerbung um Aufnahme erfolgt auf dem vorgeschriebenen Formular. Nach höchstens einjähriger Probezeit - längstens eine Segelsaison - kann mit Zustimmung der Jugendwarte die Aufnahme in die Jugendabteilung gemäß § 5 der Satzung erfolgen. Vor der Teilnahme am Segeltraining und Nutzung der Vereinsboote ist dem Verein ein Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Zeugnis Bronze (oder äquivalentes Schwimmabzeichen) vorzuweisen.

3. Pflichten und Rechte

Alle Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach den erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu benutzen. Sie haben die Satzung des Vereins und die Jugendrichtlinien zu befolgen.

Der Jugendwart und die ein bis drei Stellvertreter werden innerhalb der Jugendgruppe von deren Mitgliedern gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch Beschluss der auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung. Das Mindestalter der Jugendwarte muss 18 Lebensjahre betragen.

Bei Vorladung durch den Ältestenrat und/oder Vorstand hat das Mitglied der Jugendabteilung das Recht, einen Jugendwart oder ein aktives Mitglied seines Vertrauens hinzuzuziehen.

4. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist die Selbstverwaltung der Jugendabteilung. Er besteht aus Jugendlichen und jüngeren Seglern, die jährlich in einer außerordentlichen Jugendversammlung in geheimer Wahl gewählt werden. Ein Mitglied des Jugendausschusses wird vom Jugendausschuss zum Jugendsprecher gewählt und führt den Vorsitz im Jugendausschuss.

Das Wahlergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben und im Nachrichtenblatt des LSV von 1885 e.V. veröffentlicht.

Der Jugendausschuss hat das Recht, zu den Vorschlägen für die Wahl des Jugendwartes gehört zu werden. Die Jugendwarte werden nach § 9 und § 10 der Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt.

5. Jugendrichtlinien

Die Jugendabteilung kann sich Richtlinien in Abstimmung mit dem Vorstand erstellen.

In der Jugendabteilung wird ganzjährig Segeltraining in Theorie und Praxis durchgeführt, ergänzt durch Jugendtreffen.

Jedes Mitglied der Jugendabteilung sollte bestrebt sein, den seinem Alter und seinen Fähigkeiten entsprechenden Segel / Sportbootführerschein zu erwerben. Am Pflichtarbeitsdienst müssen alle Jugendmitglieder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend teilnehmen.

Die Jugendabteilung wird geleitet vom Jugendwart und/oder dem/den Stellvertreter(n) und in Absprache mit dem Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus drei Jugendlichen bzw. Jungseglern und mindestens einem Optimisten-Segler. Die Kandidaten werden vier Wochen vor dem Wahltag in der Jugendversammlung vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf kann ein ausgefallenes Ausschussmitglied jederzeit nachgewählt werden.

Der Jugendwart ist der verantwortliche Leiter der Jugendabteilung. Er vertritt die Belange in allen Angelegenheiten.

Der/die Stellvertreter sind Berater des Jugendwartes bei gleichem Aufgabenbereich.

Die Jugendwarte halten beratenden Kontakt zu den Eltern der Jugendlichen, hierbei werden sie vom Jugendausschuss unterstützt.

Die Jugendwarte überwachen den Zustand der Vereinsboote, verwalten Werkzeug und Material und leiten den Arbeitsdienst zur Beseitigung der Schäden an Booten und Ausrüstung.

Den Trainern und Vereinsmitgliedern, die für die Jugendgruppe nach Absprache mit den Jugendwarten Ausbildungs- und Trainingskurse durchführen, ist Folge zu leisten.

Die Vereinsboote werden jährlich von den Jugendwarten denjenigen Jugendlichen zur Verfügung gestellt, die sich darum bewerben und die Boote einwandfrei sportlich segeln und gut pflegen. Die Besatzung ist für den guten und sauberen Zustand der Boote voll verantwortlich.

Kleinteile sind jeweils selbst zu stellen.

Schwimmwesten müssen an Bord grundsätzlich angelegt werden.

Die Boote sollen nur mit segeltauglichen Schuhen betreten werden.

Kentern mit Absicht ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Jugendwarte zu Übungszwecken erlaubt.

Jedes Jugendmitglied soll sooft es will und kann seinen Segelsport ausüben. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen ohne Aufsicht nur in Sichtweite der Hauptbrücke auf dem Ratzeburger See und auf der Wakenitz in Lübeck segeln soweit sie im Besitz eines Führerscheins sind.

Bei ungünstiger Wetterlage kann Jugendlichen von jedem verantwortungsbewussten Segler das Ablegen untersagt werden, wenn nicht ein Jugendwart oder ein Trainer zugegen ist und das Ablegen erlaubt.

Die Jugendräume sind grundsätzlich in sauberem Zustand zu halten.

6. Verstöße gegen die Jugendordnung

Verstöße gegen die Jugendordnung können die Jugendwarte durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Segelverbot oder Platzverbot auf dem Gelände in Schanzenberg und Lübeck, ahnden.

Anlage 2

Ordnung für Anlagen und Gelände in Lübeck und Schanzenberg

1. Die vereinseigenen Häuser und die Vereinsgelände in Lübeck und Schanzenberg mit ihren gesamten Einrichtungen und Anlagen dienen den sportlichen und gesellschaftlichen Interessen des Vereins. Die Mitglieder sind zum verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang mit Anlagen und Gelände verpflichtet.
2. Die Verwaltung des Vereinsbesitzes liegt in den Händen des Vorstands. Für die besonderen Belange und die Ordnung auf dem Gelände in Lübeck mit den Bootshäusern ist der Bootshauswart, für Liegeplätze und das Hafengelände in Schanzenberg der Hafenwart Schanzenberg, für das Hausplatzgelände Schanzenberg und die Parkplätze der Beauftragte von Schanzenberg, für die Bootshausmesse der 2. Vorsitzende verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Wer den Vereinsbesitz vorsätzlich oder fahrlässig schädigt, ist zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet.
4. Die Vergabe von Lager- und Liegeplätzen an Land und im Wasser erfolgt durch den Vorstand für ein Winter- oder Sommerhalbjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze an Mitglieder, die Bootseigner sind, unter Berücksichtigung ihres Einsatzes für den Segelsport, den Verein und seiner Mitglieder sowie der Dauer ihrer Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Vergabe besteht weder grundsätzlich noch für einen bestimmten Platz. Die Vergabe eines Platzes ist widerruflich und nicht übertragbar. Die Zuweisung der Plätze erfolgt in Lübeck durch den Bootshauswart, in Schanzenberg durch den Hafenwart Schanzenberg.
Gemäß § 6 der Satzung wird eine Gebühr erhoben.
5. Zur Durchführung erforderlicher Gemeinschaftsarbeiten zur Erstellung oder Erhaltung der vereinseigenen Anlagen können der Bootshauswart, der Hafenwart Schanzenberg und der Beauftragte von Schanzenberg gemeinschaftlichen Arbeitsdienst ansetzen oder einzelne Mitglieder nach Bedarf heranziehen.
6. Besondere Ordnung für Anlagen und Gelände in Lübeck
 - 6.1 Das Rauchen in den gedeckten Lagerräumen ist verboten, ebenso das Einbringen und die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen sowie das Abbrennen der Farbe von Booten.
 - 6.2 Größere Instandsetzungsarbeiten oder der Neubau von Fahrzeugen in den Bootshäusern bedürfen der Genehmigung des Bootshauswartes.
 - 6.3 Bei sämtlichen Arbeiten an den Booten sind die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.
 - 6.4 Die Verwaltung der Slipanlage untersteht dem Bootshauswart.
 - 6.5 Die Unterbringung von feuergefährlichen Stoffen in den Bootshäusern ist verboten.
 - 6.6 Im Interesse von Ordnung und Sauberkeit ist die Lagerung von sonstigen Privatgegenständen auf dem Vereinsgelände zu unterlassen. Für abhandengekommene Gegenstände haften der Verein und seine Organe nicht.

- 6.7 Kraftfahrzeuge und Motorräder sind auf dem Parkplatz abzustellen, Bootsanhänger auf den von dem Bootshauswart zugewiesenen Plätzen. Das Reinigen und Waschen dieser Fahrzeuge auf dem Parkplatz und dem übrigen Vereinsgelände ist verboten.
- 6.8 Die Vereinsmesse untersteht der Verwaltung des Vorstands, Messeobmann ist der 2. Vorsitzende. Der Messebetrieb ist an einen Pächter vergeben, der eigene Veranstaltungen durchführen darf, die jedoch mit den Vereinsinteressen abgestimmt werden müssen. Mit Ausnahme solcher Veranstaltungen stehen die Benutzung und der Besuch der Messe allen Mitgliedern frei.
- 6.9 Der Jugendraum steht vorwiegend der Jugendgruppe zur Verfügung, die Verwaltung obliegt den Jugendwarten.
- 6.10 Der Jugendraum steht dem Messepächter für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

7. Besondere Ordnung für das Hafengelände Schanzenberg und dessen Anlagen

- 7.1 Die Bestimmungen der Verordnung für den Bootsverkehr auf den Ratzeburger Seen gelten auch im Hafenbereich.
- 7.2 Umweltschutzbestimmungen sind zu beachten, das gilt insbesondere für die Ablagerung von Müll, den Umgang mit Treibstoffen und Öl sowie von Farben, Säuberungs- und Holzschutzmitteln.
- 7.3 Jedes Einfahren in die gemäß Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ostufer des Großen Ratzeburger Sees“ definierten Naturschutzzonen und den Schilfgürtel mit Wasserfahrzeugen (Motor- und Segelboote sowie Surfbretter) sowie seine Beschädigung sind verboten.
- 7.4 Veränderungen an den Baum- und Grünanlagen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und anderen vereinseigenen Anlagen bedürfen der Zustimmung des Hafewartes Schanzenberg.
- 7.5 Festgestellte Schäden an Einrichtungen und Anlagen sind dem Hafewart Schanzenberg zu melden.
- 7.6 Kraftfahrzeuge und Motorräder sind auf dem Parkplatz abzustellen, Bootsanhänger auf den vom Hafewart zugewiesenen Plätzen. Das Reinigen und Waschen dieser Fahrzeuge auf dem Parkplatz und dem übrigen Vereinsgelände ist verboten.
- 7.7 Die Brückenköpfe stehen nur zum kurzzeitigen Anlegen zur Verfügung und sind sonst freizuhalten.

8. Besondere Ordnung für das Hausplatzgelände Schanzenberg und dessen Anlagen

- 8.1 Das Hausplatzgelände Schanzenberg mit seinen Einrichtungen und Anlagen ist Vereinsgelände. Es dient den sportlichen und geselligen Interessen des Vereins und steht allen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung.
- 8.2 Die Verwaltung des Geländes erfolgt durch den Vorstand, vertreten durch den Beauftragten von Schanzenberg.

8.3 Der Verein ist Pächter des Vereinsgeländes Schanzenberg. Die Vergabe von Haus-plätzen, die Errichtung von Wochenendhäusern und die Errichtung und der Betrieb anderer Anlagen können daher nur unter Bedingungen und Auflagen erfolgen, die dem Vertrag mit dem Verpächter und den behördlichen Auflagen zugrunde liegen.

Der Verein vergibt die Hausplätze nicht als Unterpachtverträge sondern nur als je-derzeit widerrufliche Nutzungsrechte. Zuständig für die Vergabe und den Widerruf von Nutzungsrechten ist der Vorstand.

8.4 Bewerber für einen Hausplatz müssen diese Absicht dem Vorstand schriftlich anzeigen. Der Bewerber für einen Hausplatz muss Mitglied sein.

Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung eines Hausplatzes unter anderem u-ter Berücksichtigung der Dauer der Vereinszugehörigkeit, des Grades der Teilnahme am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben, der Anzahl im Verein aktiver Familienmitglieder und Partner des Interessenten, sowie der dem Interessenten oder seinen Angehörigen bereits zugewiesenen Hausplätze nach eigenem Ermessen, oh-ne an die Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen gebunden zu sein. Abgelehnten Interessenten wird hinreichend Gelegenheit gegeben, die Entscheidungsbegründung des Vorstandes einzusehen. Sind abgelehnte Interessenten nachhaltig an einer Einsichtnahme gehindert, wird die Entscheidungsbegründung auf Antrag übersandt. Mit der Zuweisung eines Hausplatzes erwirbt das Mitglied das Nutzungsrecht für die weitere Dauer seiner Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied.

8.5 Bekundet innerhalb einer Frist von mindestens zehn Wochen ab der ersten, öffentlichen Bekanntmachung eines Vergabe- bzw. Verkaufsverfahrens kein Mitglied ein Übernahmeinteresse, das binnen einer weiteren Frist von vier Wochen zur Übernahme des Hausplatzes führt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Verkäufers ei- ne vereinsexterne Käufersuche des Hausplatzes durchführen. Ein externer Interessent hat die Vereinsmitgliedschaft zu beantragen und wird spätestens mit dem Vorstandsbeschluss über die Zuweisung des Hausplatzes an ihn ordentliches Mitglied

8.6 Für die Nutzung eines Hausplatzes wird ein Jahresplatzgeld erhoben.

8.7 Das Nutzungsrecht erlischt:

8.7.1 durch Verzicht, der vom Nutzungsberechtigten dem Vorstand zu erklären ist;

8.7.2 mit Beendigung der Mitgliedschaft;

8.7.3 beim Tod des Nutzungsberechtigten mit dem Ablauf der folgenden 90 Tage; bis dahin kann das Nutzungsrecht von den Erben zur Nachlassordnung wahrgenommen werden;

8.7.4 durch Widerruf; der Vorstand kann das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund jeder-zeit von sich aus mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalendermonats widerrufen. Der Widerruf wird dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Ein Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn der Nutzungsberechtigte:

8.7.4.1 gegen die Satzung verstoßen hat;

8.7.4.2 gegen die Ordnung von Schanzenberg verstoßen hat oder nicht verhindert, dass seine Familienangehörigen oder Gäste dagegen verstoßen;

8.7.4.3 von seinem Nutzungsrecht nach mindestens zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht genügend Gebrauch gemacht hat.

- 8.8 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Nutzungsberechtigten tritt mit dessen Tod sogleich in das Nutzungsrecht ein, falls er bereits ordentliches Mitglied des Vereins ist oder eine ordentliche Mitgliedschaft alsbald beantragt. Einem Abkömmling kann das Nutzungsrecht nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses übertragen werden.
- 8.9 Ist das Nutzungsrecht erloschen und auch kein Antrag auf Fortsetzung fristgemäß beim Vorstand eingegangen, so ist der Platz innerhalb angemessener, vom Vorstand zu bestimmender Frist zu räumen. Die vom Vorstand benannten, neuen Nutzungsbewerber sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, das bisherige Wochenendhaus zu erwerben. Dessen Verkaufspreis ist auf der Grundlage des durch einen Immobiliensachverständigen ermittelten Verkehrswertes und der konkreten Nachfrage vom Vorstand zu bestimmen.
- 8.10 Die vorstehend genannten Bedingungen 8.4, 8.7 und 8.9 gelten sinngemäß für den Fall, dass ein Nutzungsberechtigter auf sein Nutzungsrecht vorzeitig verzichten will.
- 8.11 Entsprechend der Zweckbestimmung des Vereinsgeländes soll das Gelände nur den Mitgliedern und ihren engeren Familienangehörigen zur Verfügung stehen. Gegen die Einführung von Gästen bestehen keine Bedenken, solange diese sich im Rahmen dieser Ordnung bewegen.
- Die vorherige Zustimmung des Beauftragten von Schanzenberg ist erforderlich, falls Mitglieder des Vereins ihre Wochenendhäuser, Wohnwagen oder Zelte Nichtmitgliedern zur Verfügung stellen.
- 8.12 Nichtmitgliedern ist das Betreten des Platzes verboten, zu deren Platzverweis ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet. Das Verbot hat keine Gültigkeit für von Mitgliedern eingeführte Gäste oder Gäste bei Veranstaltungen.
- 8.13 Alle besonderen Vorkommnisse sind umgehend dem Beauftragten von Schanzenberg zur Kenntnis zu bringen.
- 8.14 Hausneubauten oder -umbauten, Veränderungen am Grundriss und an den Grünanlagen und sonstigen Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten von Schanzenberg. Sie dürfen sich nur im Rahmen der bestehenden Bestimmungen des Verpächters und der behördlichen Auflagen bewegen. Ferner sind nach Fertigstellung von Hausneu- oder -umbauten die Hausgrenzen neu offiziell einzumessen. Die Kosten trägt der Hausplatzzinhaber.
- 8.15 Der Beauftragte von Schanzenberg genehmigt bzw. weist die Plätze für Wohnwagen und Zelte von Gästen an.
- 8.16 Für die Benutzung der Spieleinrichtungen für Kinder übernimmt der Verein keine Haftung.
- 8.17 Hunde sind am Hausplatz zu halten. Für Verschmutzung durch die Tiere sind die Tierhalter verantwortlich. Auf dem Gelände sind die Tiere an der Leine zu führen.
- 8.18 Das Vorgelände vor und hinter jedem Hausplatz ist vom Hausplatzzinhaber sauber zu halten.
- 8.19 Pkw und Motorräder sind auf dem Parkplatz abzustellen. Das Befahren des Vereinsgeländes und das kurzzeitige Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen größerer oder schwererer Gegenstände gestattet.
- Das Fahrradfahren ist nicht gestattet.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände und auf dem Parkplatz ist verboten.

8.20 Die vereinseigenen sanitären Anlagen unterstehen der Verantwortung des Beauftragten von Schanzenberg, das Vereins- und Jugendhaus den Jugendwarten.

8.21 Jedes Mitglied und jeder Gast hat die Umwelt zu schonen und zu schützen. Er unterwirft sich den Geltenden Umweltschutzbestimmungen.

8.22 Lärmverursachende Arbeiten dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April durchgeführt werden.

In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September dürfen solche Arbeiten nur in der Zeit von montags bis donnerstags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die in Schleswig-Holstein geltenden Sommerferien und in Schleswig-Holstein geltenden gesetzlichen Feiertage des Sommerhalbjahrs. In dieser Zeit dürfen keinerlei lärmverursachende Arbeiten durchgeführt werden.

Durch den Vorstand angesetzte Arbeitsdienste zur Unterhaltung des Geländes und der vereinseigenen Liegenschaften unterliegen in jedem Fall keinerlei Einschränkung durch diese Regelung.

9. Arbeitsdienstregelung

Alle Mitglieder ab 16 Jahren, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die als Bootsbesitzer, Wochenendhausbesitzer, Wohnwagen- oder Zeltplatzinhaber die Anlagen des Vereins nutzen, sind verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Genauso sind zum Arbeitsdienst verpflichtet, die Nutzer von Vereinsbooten und/oder Mitglieder, die einen Antrag auf Bezuschussung ihrer sportlichen Tätigkeit stellen. Die Pflicht zur Leistung des Arbeitsdienstes erlischt mit Vollendung des 80. Lebensjahres.

Neben diesem Arbeitsdienst ist für alle Bootseigner die Teilnahme am Ein- und Auslagern Pflicht. Falls ein Bootseigner an diesem Tag verhindert ist, muss er einen geeigneten Ersatzmann stellen. Bootseigner, die nicht am Ein- und Auslagern teilnehmen und keinen Ersatzmann stellen, haben neben den sonstigen Einschränkungen keinen Anspruch auf einen Sommer- bzw. Winterliegeplatz.

Die Termine des Arbeitsdienstes und des Ein- und Auslagerns werden rechtzeitig in den Vereinsnachrichten veröffentlicht und jedem Mitglied wird im Laufe des Jahres die Möglichkeit gegeben, seinen Arbeitsdienst abzuleisten.

Die Zahl der von jedem Mitglied im laufenden Jahr zu leistenden Arbeitsstunden wird auf der Jahreshauptversammlung vom Vorstand bekanntgegeben. Für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist die ermäßigte Arbeitsstundenzahl verpflichtend.

Die Stundensätze für nicht geleistete Arbeitsstunden sind Teil des Beitrages und werden auf der Jahreshauptversammlung unter dem TOP Gebühren und Beiträge beschlossen.

Hat ein Mitglied die Pflichtstunden nicht abgeleistet, werden die Fehlstunden mit dem jeweils gültigen Stundensatz der Gebührenordnung berechnet.

10. Verstöße gegen diese Ordnung können gemäß § 7 der Satzung des Lübecker Segler-Vereins geahndet werden.

Anlage 3

Beitrags- und Gebührenordnung

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, einen Organisationsbeitrag, Gebühren und Umlagen, deren Höhe in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder des Vorstandes zahlen einen halbierten Jahresbeitrag.

Die Beiträge und sonstigen Zahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus fällig, die RZ-Gebühr wird in einer Summe im April des Jahres fällig.

Über etwa zu erhebende Sonderzahlungen beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10.

Ordentliche Mitglieder bis zu einem Alter von 25 Jahren, die über keine regulären Einkünfte verfügen, wie z.B. Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende zahlen auf Antrag mit Nachweis einen ermäßigten Beitrag.

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit Beitragsermäßigung zahlen bei Aufnahme eine einmalige Gebühr in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages. Das gilt auch bei Umschreibung eines unterstützenden zum ordentlichen Mitglied.

Ordentliche Mitglieder und ihre direkten Familienmitglieder in der Beitragsform des Ehegatten- oder Jugendmitglieds zahlen gesamt bei entsprechendem Antrag als Familienmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag gemäß beschlossener Beitrags- und Gebührenordnung. Aufnahmegebühren und Organisationsbeiträge fallen unverändert gemäß Mitgliedsform an.

Sämtliche Mitglieder zahlen einen Organisationsbeitrag, dessen Höhe sich nach den Beiträgen für die übergeordneten Organisationen richtet. Dieser Organisationsbeitrag sowie andere Gebühren, die von bestimmten Mitgliedern für besondere Nutzung von den Behörden erhoben werden (z.B. RZ-Genehmigung und Sielgrundgebühr) bedürfen nicht der Zustimmung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Verein kann die Erhebung für Forderungen Dritter übernehmen und diese anteilig auf die jeweilig Betroffenen übertragen. Der Vorstand kann über Beitragsermäßigungen einzelner Mitglieder beschließen.

Nichtmitglieder können eine Sommersaison zur Probe einen Liegeplatz bekommen.

Sie zahlen dafür einen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes und für den Liegeplatz und Kranen die entsprechende Gebühr. Die Probeseason endet am 31.12. des Jahres oder durch Aufnahme in den Verein.

Gebühren werden erhoben für:

- a) Sommer- und Winterlager in Lübeck und Schanzenberg.
- b) Bootsliegeplätze im Wasser und an Land in Lübeck und Schanzenberg
- c) Haus-,Wohnwagen- und Zeltplätze in Schanzenberg
- d) Nutzung anderer Einrichtungen
- e) Buchungs-und Bearbeitungsaufwand
- f) Kranen

Beiträge und Gebühren (ab 01.01.2021)

Alle Beträge in €	Jahr	Quartal
Mitgliedsbeiträge		
Ordentliche Mitglieder	200,--	50,--
Unterstützende Mitglieder	100,--	25,--
Jugendliche bis 18 Jahren	80,--	20,--
Mitglieder mit Beitragsermäßigung	80,--	20,--
Ehegattenmitglieder	40,--	10,--
Familienmitgliedschaft	320,--	80,--
Ehrenmitglieder	--,--	--,--
Aufnahmegebühren (bei Aufnahme/Änderung)		
Ordentliche Mitglieder	*)	
Unterstützende Mitglieder	--,--	
Umschreibung zum ordentlichen Mitglied	*)	
Jugendliche bis 19 Jahre	--,--	
Mitglieder mit Beitragsermäßigung	--,--	
Ehegattenmitglieder	--,--	
*) einmalig jeweiliger Jahresmitgliedsbeitrag		
Organisationsbeitrag		
Organisationsbeitrag bis 19 Jahre	12,--	3,--
Organisationsbeitrag ab 19 Jahre	20,--	5,--
Weitere Gebühren		
RZ Gebühren (ein Beitrag per 01.04)	90,--	
Arbeitsstunde (pro Stunde)	30,--	
Bearbeitungsaufwand wegen fehlender Einzugsermächtigung	10,--	
Liegeplatzgebühren (inkl. MwSt. / 7%)		
Landliegeplatz <i>bis 7 m:</i>	140,--	35,--
Wasserliegeplatz <i>bis 7 m / 1,10 m Tiefgang:</i>	300,--	75,--
Landliegeplatz <i>ab 7 m:</i>	160,--	40,--
Wasserliegeplatz <i>ab 7 m / 1.10 m Tiefgang:</i>	320,--	80,--
Surfbrett/Kanu/Kajak etc	80,00	20,00
Surfbrett/Kanu/Kajak etc. zusätzlich zum Liegeplatz (Boot)	30,--	7,50
Kranen	20,--	
Trailer (wenn nicht mit Boot abgedeckt)	40,--	
Winterlager im Bootshaus (Vordächer)		
Jollen	40,--	
„gedeckte Boote“	80,--	
Schanzenberg		
Wohnwagenplatz	300,--	75,--
Zeltplatz	80,--	20,--
Wochenendhausplatz	550,--	137,50
(zzgl. jährlich 101,--€ Grundgebühr für Wasser/Abwasser lt. Versorger)	101,--	25,25